

# Aus der Bewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **18 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

um den Grundbesitz der Kirche, der zusammen mit dem des Zaren 39 Prozent aller Ländereien ausmachte.

Es wurde also zu einer politischen und ökonomischen Notwendigkeit, die Kirche nicht von der Enteignung auszunehmen. Das Dekret «Ueber die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche» vom 23. Januar 1918 verfügte aber in seinem letzten Absatz:

«Gebäude und Gegenstände, die ihrem Charakter nach speziell für rituelle Zwecke dienen, werden auf Grund besonderer Bestimmungen der lokalen und zentralen staatlichen Behörden den entsprechenden religiösen Gesellschaften zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen.»

Die Formen und Bedingungen, unter denen die Uebergabe von Kultusgebäuden und Räumen an religiösen Gesellschaften zu erfolgen hat, werden durch das Dekret «Ueber die religiösen Organisationen» vom 8. April 1929 geregelt, das gewissermassen die Ausführungsbestimmungen zu dem grundlegenden Dekret vom 23. Januar 1918 enthält.

In diesem neueren Dekret erkennt die Sowjetregierung noch einmal die Existenz religiöser Vereinigungen gläubiger Bürger als rechtsgültig an. Das Dekret bestimmt, dass diese Vereinigungen behördlich registriert werden müssen, und zwar als «religiöse Gemeinden», wenn die Vereinigung die Mitgliederzahl von 20 Personen übersteigt, und als «Religiöse Gruppen», wenn die Zahl ihrer Mitglieder nicht mehr als 20 beträgt. Der Unterschied ist lediglich ein formaler. Gruppen wie Gemeinden besitzen die gleichen Rechte.

Mitglied einer Gruppe oder Gemeinde kann nur eine Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, also nach den Sowjetgesetzen volljährig ist. Wer einer Gruppe oder Gemeinde beitreten will, muss eine schriftliche Eintrittserklärung abgeben. Ferner kann niemand zwei Gruppen oder zwei Gemeinden gleichzeitig angehören, da dies mit dem Zweck der Mitgliedschaft im Widerspruch stände.

(Schluss folgt!)

## Aus der Bewegung.

### Die Freigeistige Vereinigung von aussen gesehen.

Im Mitteilungsblatt des Regionalverbandes der elsässischen Freidenker vom 1. Mai widmet der Sekretär dieses Verbandes, Gesinnungsfreund L. Diener, Strassburg, der uns anlässlich der Delegiertenversammlung in Basel zusammen mit seiner Frau Gemahlin die Freude seines Besuches bereitet, der F. V. S. folgenden Artikel:

«Eine freundliche Einladung zur Hauptdelegiertenversammlung der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz am 14. April in Basel, hat es dem Unterzeichner dieses Artikels ermöglicht, in nähere Freundschaftliche Beziehungen zur F. V. S. zu treten und somit den allgemeinen Wunsch der elsässischen Freidenkerbewegung seiner Erfüllung einen Schritt näher zu bringen. Die beiden vorangegangenen Vortragstournees unseres sympathischen Gesinnungsfreundes Staiger, der Vortrag May in Basel, hatten den Weg zur Zusammenarbeit unserer beiden Freidenkerorganisationen bereits geebnet.

Ich sehe davon ab, über den Verlauf der Hauptdelegiertenversammlung der F. V. S. (gleichbedeutend mit unserm Nationalkongress) im einzelnen zu berichten. Der starke Besuch derselben, die anregenden sachlichen Diskussionen haben der Delegiertagung das lebensbejahende Gepräge gegeben, welches den soliden Aufbau und das wissenschaftliche Niveau der F. V. S. klar zum Ausdruck bringt.

In der Parallelstellung gesehen, unterscheidet sich die Schweizer Freidenkerorganisation von derjenigen des Elsasses insbesondere durch ihren stabilen Aufbau, welcher sich in einer langen Reihe von Jahren vollzogen hat und welcher hierdurch naturgemäss allen Erfordernissen besser Rechnung tragen konnte als unsere, wie ein Pilz aus dem Boden geschossene elsässische Bewegung. Hierzu kommt noch das höhere Bildungsniveau der klerikalischen Gegner in der Schweiz. Während die Fähigkeiten der fanatischen klerikalischen Organisationen im Elsass auf die Muskelkraft und die Stimmbänder beschränkt sind, bleibt die Schweizer Reaktion, soweit sie sich in einen Kampf mit den Freidenkern einlässt, bei geistigen Kampfmitteln. Das will natürlich nicht heissen, dass die Kirche in der

Schweiz Anhänger von kulturellem Fortschritt und Wahrheit ist. Ihre Tätigkeit in Wort und Schrift gilt ebensogut als im Elsass dem Rückschritt, der geistigen und materiellen Versklavung der Menschheit und der Unterdrückung der Wissenschaft. Die Methoden, welche sie anwendet, sind jedoch liberaler, wenn man so sagen kann, als diejenigen unserer, von der französischen Republik oder richtiger von unsern Steuergeldern materiell übersättigten Geistlichkeit. Dass diese Umstände auch der Kampfweise der beiden Organisationen verschiedene Richtlinien aufzwingen, versteht sich von selbst.

Die propagandistische Tätigkeit der F. V. S. ist entsprechend dem innern soliden Aufbau der Organisation sehr aktiv und geregelt. Die jahrelang durchdachte Organisation der Bewegung und die Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder hat allen bedingten Voraussetzungen Rechnung getragen. Ein Sekretariat in Permanenz, in welchem unser Gesinnungsfreund Staiger der Bewegung sein ganzes wissenschaftliches Können und seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt, ist der treibende Motor der F. V. S. Der Präsident des Zentralvorstandes in Bern, Gesinnungsgenosse Schiess, ein Mann von vorbildlicher Einfachheit, Intelligenz und Sachlichkeit, besitzt das volle Vertrauen seiner Bewegung. Seinem sympathischen Auftreten und seiner klugen Leitung ist wohl zum grossen Teil die ungetrübte Einigkeit in der Bewegung zu verdanken. Ihm zur Seite stehen Mitglieder des Zentralvorstandes, welcher sich ausschliesslich aus erprobten, verdienstvollen Mitgliedern zusammensetzt und durch die Geschlossenheit seiner Tätigkeit der F. V. S. das starke Rückgrat geben, welches sie für ihren schweren Kampf benötigt. Mitglieder von hoher Intelligenz wie die Gesinnungsgenossen Brauchlin-Zürich, Sollberger-Bern, Loew-Basel usw. sind unermüdet tätig für ihr Ideal und beleben die Bewegung durch Zufuhr geistiger Nahrung.

Ein Zusammenarbeiten mit den Schweizer Freunden kann demnach nur von Vorteil für beide Organisationen sein. Der Austausch von Ideen, die Erwähnungen und das Studium unserer gegenseitigen Verhältnisse, der einzuschlagende Weg für die nächste Zukunft usw. eröffnen ein fruchtbares Arbeitsfeld. Die Schweizer Gesinnungsfreunde haben mit Zuverlässigkeit ihre Zustimmung zur Arbeitsgemeinschaft gegeben; es liegt nun an uns, diese Arbeitsgemeinschaft ausbauen zu helfen, zur gegenseitigen Ergänzung und moralischen Unterstützung.

Die elsässischen Freidenker und insbesondere die wissenschaftlich Höhergestellten ermahnen wir dringend, mit grösserem Eifer und mehr Opfermut am Kampf gegen die Reaktion teilzunehmen. Folgen wir dem guten Beispiel der Schweizer Gesinnungsfreunde, kämpfen wir neben ihnen und mit ihnen, der Erfolg wird nicht ausbleiben.»

## Verschiedenes.

### Die unpolitische Kirche!

Die katholischen «Neuen Berner Nachrichten» vom 28. Mai bringen einen Mahnruf des Bischofs von Freiburg, Genf und Lausanne, Marius Besson, in welchem den Gläubigen dringend ans Herz gelegt wird, der Stimme ihres katholischen Gewissens zu folgen und die Kriseninitiative abzulehnen. Folgenden Schlussabschnitt möchten wir unsern denkenden Lesern mit einem menschlichen Gewissen nicht vorenthalten:

«Wer am 2. Juni Ja stimmt, der reicht denjenigen Kreisen die Hand, die unsere nationalen Einrichtungen zerstören und auf den Ruinen ein politisches System errichten wollen, welches der christlichen Ordnung völlig entgegengesetzt ist. Eine solche Handlungsweise ist aber mit den Gesetzen der christlichen Moral unvereinbar. Auch Wir fühlen mit so vielen braven Leuten, welche durch die gegenwärtigen Schwierigkeiten hart bedrückt werden, die Nöte der Zeit und Wir empfinden in Unserm Herzen ihre Leiden mit. Aber Wir müssen auch sagen, dass die heutige schwere Lage vor allem dadurch verursacht ist, dass die Gebote Gottes in der sozialen Organisation keine Geltung haben. Es ist deshalb aussichtslos, für eine Abhilfe Lösungen zu suchen, welche diese gleichen Gebote neuerdings verletzen. Will die Menschheit die Wiederkehr besserer Zeiten erleben, so muss sie in erster Linie durch ehrliches Handeln den Segen Gottes zu verdienen suchen.»

Bescheidene Anfrage: Weshalb verschafft der allmächtige Gott seinen Geboten in der sozialen Organisation nicht selbst Geltung? Ist vielleicht seine irdische Vertretung in der Schweiz zu schwach dazu, oder ist er selbst über das Produkt kirchlicher Politik in Oesterreich derart enttäuscht, dass er seine politisierenden Apostel im Stiche lässt? — Es braucht allerdings etwas Mut zu einer solchen Kundgebung, nachdem die bischöfliche Mahnung anlässlich der Abstimmung über die Wehrvorlage gerade beim getreuesten Anhang in Freiburg so katastrophal wenig genützt hat. — Wie sagt doch Schiller: «Mut zeigt auch der Mameluk, Gehorsam ist des Christen Schmuck!»

R. St.